

An das
Abwasserwerk
der Verbandsgemeinde Adenau
Kirchstr. 15 – 19 (Haus B)

53518 Adenau

Antrag
auf Einleitung von überschüssigem Bohrwasser
in die Kanalisation
des Abwasserwerks der VG Adenau

Für das nachstehend beschriebene Grundstück wird die zeitlich begrenzte Einleitung von Bohrwasser aus Erdwärmertiefenbohrung **beantragt**:

1. Grundstückseigentümer/ Antragssteller:

Name, Vorname:	Telefon:	Mobiltelefon:
Straße, Hausnummer:	E-Mail:	
Postleitzahl:	Ort:	

2. Angabe Kanal

Die Einleitung soll in den vorhandenen

- Schmutzwasserkanal** **Mischwasserkanal**

erfolgen.

3. Baugrundstück, auf dem die Erdwärmebohrung erfolgen soll

Die Einleitung in das Entwässerungssystem erfolgt über den Einleiterschacht, die sich in direkter Nähe der nachfolgenden **Bauadresse** befindet.

Ortsgemeinde:	Ortsteil:	
Postleitzahl, Ort:	Flur:	Flurstück:

- bitte **Lageplan des Grundstücks**, möglichst mit handschriftlicher Einzeichnung des Einleiterschachtes beigegeben.

4. Art der Bohrung

	Anzahl der Erdwärmebohrungen (Stück)
	Bohrtiefe (ca. in Meter)
	Ausführende Firma (Erdbohrung)
	Anzahl Absetz-/ Beruhigungsbecken (Container)

5. Zeitplan (Bohrbeginn/ Bohrende, falls schon fest terminiert)

	Beginn der Bohrung (Datum)
	Voraussichtliches Ende der Bohrung (Datum)

Falls die Termine für den Bohrbeginn/-Ende noch nicht bekannt sind, teilen Sie uns bitte mindestens **fünf Tage vor** Maßnahmenbeginn mit, wann mit der Erdtiefenbohrung seitens der bauausführenden Firma begonnen wird. Wir behalten uns alsdann die Begleitung eines Mitarbeiters des Abwasserwerks vor Ort vor.

6. Wasserrechtliche Erlaubnis der Erdbohrung

Bitte die wasserrechtliche Erlaubnis in Kopie beifügen.

Falls noch nicht vorliegend, ist diese **vor** Beantragung dieser Einleitererlaubnis bei der zuständigen Kreisverwaltung Ahrweiler zu beantragen und dann mit diesem Antrag einzureichen.

7. Kosten und Gebühren

Für den Genehmigungsaufwand wird eine pauschale **Bearbeitungsgebühr** von **50,- €** und je Erdbohrung (Anzahl) eine pauschale **Schmutzwassergebühr** i.H.v. **45,- €** erhoben, da die genaue Erfassung des überschüssigen Bohrwassers in die Kanalisation mit Hilfe geeichter Messeinrichtungen ein unverhältnismäßig hoher Aufwand darstellen würde. Der Mengenmaßstab orientiert sich dabei an gebietsbezogenen Erfahrungswerten.

Die **Gesamtgebühr** schließt insofern die gebührenpflichtige Einleitung des überschüssigen Bohrwassers (Abwasser) in die Kanalisation nebst Einleitererlaubnis mit ein.

Die Gebühren werden nach den Bestimmungen des Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 3. Dezember 1974 erhoben und werden gleichzeitig mit der erteilten Einleiter-Genehmigung des Abwasserwerks festgesetzt.

Zudem sind die zusätzlichen **Hinweise des Abwasserwerks** sowie die in der **allgemeinen Entwässerungssatzung** der Verbandsgemeinde Adenau genannten Anforderungen zu beachten. Diese sind im nachfolgenden **Anhang** nochmals komprimiert zusammengefasst.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer / Antragsteller

Der Einleitung von anfallendem Bohr- und Schichtwasser im Zuge der Bohrung wird zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Abwasserwerk, VG Adenau

Anhang

I.) Allgemeine Hinweise, die der Einleiter-Genehmigung zu Grunde liegen:

- a) Die Einleitung des anfallenden Bohrwassers in den Kanal ist nur nach **vorheriger Genehmigung** durch das Abwasserwerk Adenau (ggf. im Rahmen einer Vor-Ort-Bauabnahme) zulässig.
- b) Beim Einsatz von biologischen und chemischen Bindemitteln (z.B. Carboxymethylcellulose - CMC) ist das Bohrgut so vorzubereiten, dass eine Sedimentation des Schlammes vor Einleitung in den Kanal erfolgt ist. Das zu entsorgende Bohrwasser darf nicht mehr als 1 ml/L absetzbare Stoffe nach 2-stündiger Sedimentationszeit enthalten.
- c) Hierfür ist in der Regel eine Vorbehandlungsanlage/ Container mit ausreichendem Stauraum und einer Verweilzeit von mindestens 30 Minuten vorzuhalten und zu betreiben, die z. B. aus Absetzbecken, Absetzcontainer und Filtervlies besteht. Da aufgrund der Geologie im Verbandsgebiet nicht auszuschließen ist, dass eine Vorbehandlung über Absetzcontainer zur Einhaltung des Grenzwertes an absetzbaren Stoffen ausreichend ist, weisen wir ausdrücklich darauf hin, für diesen Fall eine weitergehende Vorbehandlung zur Rückhaltung der absetzbaren Stoffe vorzuhalten.
- d) Ein Antrag auf „Einleitung von Bohrwasser“ beim zuständigen Abwasserwerk Adenau entbindet nicht von der Pflicht zur Anzeige der Bohrung bei den zuständigen Bereichen der Wasserbehörde (Kreisverwaltung Ahrweiler) oder bei anderen betroffenen Behörden.
- e) Sofern aus der Einleitung zusätzliche Kosten für das Abwasserwerk Adenau entstehen oder aus der Einleitung etwaige Schäden am Kanalsystem resultieren, so ist der hier entstehende Aufwand zu erstatten. Dem Abwasserwerk Adenau obliegt es, hierzu Fachfirmen nach den betrieblichen Erfordernissen auszuwählen und nicht auf eine „Eigenregulierung“ durch den Verursacher zu warten.

II.) Hinweise zur Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. Abwässer, die einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben;
 6. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 7. radioaktives Abwasser;
 8. Inhalte von Chemietoiletten;
 9. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 10. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 11. Silagewasser;
 12. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 13. Blut aus Schlachtungen;
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
- Blei (Pb) 0,5 mg/l (Milligramm/Liter)
 - Cadmium (Cd) 0,1 mg/l
 - Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe 0,5 mg/l
 - Chrom (Cr) gesamt 0,5 mg/l
 - Chrom (Cr) 6-wertig 0,1 mg/l
 - Zyanid (leicht freisetzbar) 0,2 mg/l
 - Kupfer (Cu) 0,5 mg/l
 - Nickel (Ni) 0,5 mg/l
 - Quecksilber (Hg) 0,03 mg/l
 - Silber (Ag) 0,1 mg/l
 - Zink (Zn) 2,0 mg/l
 - AOX 1,0 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Das Abwasserwerk Adenau kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder die Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Abwasserwerks Adenau erfolgen.
- (6) Ein Anspruch auf Einleiten von Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage, die kein Abwasser sind, besteht nicht.
- (7) Das Abwasserwerk Adenau kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.